

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 16. August 2022

Stück 40

- 118. WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER REKTORIN ODER DES REKTORS BZW. DER MITGLIEDER DES REKTORATS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN: VERLAUTBARUNG
 - 119. STELLENAUSSCHREIBUNG: REKTOR*IN (M/W/X) AN DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN
 - 120. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR ARTIST (M/W/D), ANGEWANDTE PERFORMANCE LAB (APL)
 - 121. STELLENAUSSCHREIBUNG: SERVICE-MITARBEITER* IN (M/W/D), LOGISTIK & BESCHAFFUNG
-

- 118. WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER REKTORIN ODER DES REKTORS BZW. DER MITGLIEDER DES REKTORATS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN: VERLAUTBARUNG

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2022 die Wahlordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors bzw. des Rektorats der Universität für angewandte Kunst Wien erlassen.

Siehe Anhang 1

- 119. STELLENAUSSCHREIBUNG: REKTOR*IN (M/W/X) AN DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

An der Universität für angewandte Kunst Wien ist ab 1. Oktober 2023

die Funktion des*r Rektors*in

gemäß Universitätsgesetz 2002 (Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien – BGBl I Nr. 120/2002 i.d.g.F.) zu besetzen. Die Funktionsperiode dauert vier Jahre, eine zweifache Wiederwahl ist möglich. Die Funktion wird im Rahmen eines mit der Universität für angewandte Kunst Wien, vertreten durch den Universitätsrat, abzuschließenden Arbeitsvertrages ausgeübt.

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist eine der österreichweit und international führenden Kunstuniversitäten. Die Universität zeichnet sich durch ein breites Spektrum an künstlerischen, wissenschaftlichen und transdisziplinären Studienrichtungen aus. Die internationale Vernetzung spiegelt sich in der Herkunft der Universitätsangehörigen wider, die aus über 70 Staaten stammen. Die Angewandte hat derzeit rund 1.700 Studierende, 769 Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie 288 Angehörige des allgemeinen Universitätspersonals.

Seit 2004 ist die Universität eine rechtlich selbstständige juristische Person.

Bewerbung

Die Bewerbung soll neben den üblichen erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise und Referenzen) eine Orientierung enthalten, in der die Prinzipien der Amtsführung sowie eine Skizze über die Ziele der Weiterentwicklung der Universität und deren Verwirklichung unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung 2022-2024 dargelegt werden.

Anforderungen

Als Rektorin oder Rektor wird eine Persönlichkeit mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gesucht. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium, Kenntnisse des österreichischen und europäischen Universitätssystems und Erfahrung in der Leitung von Institutionen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird für diese Position erwartet:

- Verständnis für die Spezifik einer Kunstuniversität
- Fundierte Kenntnisse künstlerischer und wissenschaftlicher Prozesse und ihrer interdisziplinären Zusammenhänge
- Positionierung in aktuellen und gesellschaftlich relevanten kultur- und bildungspolitischen Diskursen
- Bewusstsein bzw. Kompetenz in den Bereichen Gender, Diversity, Antidiskriminierung, Inklusion und Interkulturalität
- Kenntnisse in Forschung, Lehre und Vermittlung
- Analytische und strategische Fähigkeiten für die Leitung einer Universität und die erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen Kompetenzen: Personalentwicklung, Teamfähigkeit, wertschätzende Kommunikation, Mitarbeiter*innenmotivation und Konfliktmanagement
- Erfahrung in internationalen Netzwerken und in der Einwerbung von Drittmitteln sowie Versiertheit im Führen von Verhandlungen mit öffentlichen und privaten Verhandlungspartnern
- Kenntnis des gegenwärtigen Entwicklungsplans, der Leistungsvereinbarung, sowie des Budgets/der Finanzen der Universität wie sie im Mitteilungsblatt veröffentlicht sind
- Fundierte Kenntnisse (Verhandlungssicherheit in Wort und Schrift) der deutschen und englischen Sprache

Die am besten geeigneten Bewerber*innen werden zu einem Hearing an der Universität für angewandte Kunst Wien und einer Befragung durch die Findungskommission eingeladen. Hier sollen die Prinzipien der Universitätsführung sowie die Ziele für die Zukunft der Angewandten und deren Verwirklichung dargelegt werden.

Die Bewerbungen samt Beilagen sind online an die Personalberatung Deloitte Consulting GmbH unter <https://jobs.leadershipservices.at/Job/188399> zu richten.

Frau Mag. Giovanna Ferraris (+43 1 537 00-2519) und Céline-Sophie Röder, MSc. (+43 1 537 00-2562) stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen über die Universität, insbesondere der Entwicklungsplan und die Wissensbilanz sowie die Satzung sind von der Homepage der „Angewandten“ (dieangewandte.at) und unter folgenden Links abrufbar:

<https://uqe.homepage.uni-ak.ac.at/download/WB2021.pdf>

https://www.dieangewandte.at/jart/prj3/angewandte-2016/data/uploads/Universitaet/Orangisation/EP22_27.pdf

<https://www.dieangewandte.at/satzung>

Bewerbungsschluss ist am 1.10.2022.

Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht vergütet.

Die Angewandte betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und legt Wert auf Chancengleichheit und Diversität.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

DI Thomas Jakoubek, Vorsitzender des Universitätsrats

120. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR ARTIST (M/W/D), ANGEWANDTE PERFORMANCE LAB (APL)

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 3. Oktober 2022 **eine*n Senior Artist** (m/w/d, 20 Wochenstunden, befristet bis 30.9.2025) für das Angewandte Performance Lab (APL).

Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossenes akademisches Studium
- Künstlerische Kompetenz und nachweisliche Erfahrung in performativen Praxisformen
- Erfahrung mit der Konzeption, Kuratierung, Vermittlung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen bzw. Erfahrung mit Publikationstätigkeit
- Erfahrung mit Drittmittel Akquise bzw. Antragstellung
- Wissen über zeitgenössische Entwicklungen im Feld von Performance
- Kenntnisse und Erfahrung in Hinblick auf Projektentwicklung und Projektorganisation
- Interesse, Kenntnisse und Erfahrung bezüglich administrativer Prozesse, digitalem Informationsmanagement sowie Office Anwendungen
- Know-how in der Bedienung von technischem Equipment (Licht, Ton, digitale Medien)
- Fähigkeit zur Selbstorganisation sowie Kommunikations-, Beratungs- und Teamfähigkeit
- Sehr gute Englischkenntnisse

Aufgabengebiete:

- Inhaltliche, organisatorische und administrative Betreuung der Agenden des Angewandte Performance Lab (APL) als transversale Plattform
- Förderung von Performancekunst als künstlerische Praxis und Forschung unter Berücksichtigung ihrer zeitgenössischen Vielfalt
- Organisation und administrative Betreuung des APL Office und Studio in Kooperation mit dem APL Core_Team; Umsetzung der APL Organisationsplans
- Ausbau, Organisation und Betreuung einer offenen Supportstruktur für Studierende des Hauses gemeinsam mit dem APL Core_Team; Koordination diverser Formen und Formate der Zusammenarbeit und des Projektsupports
- Entwicklung und Koordination von Projekten zur internen und externen Information, Kommunikation, Kollaboration und Vernetzung

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit pro Stelle € 1.529,30 brutto (14x jährlich) und kann sich auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent*innen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung mit den sachdienlichen Unterlagen (Motivationsschreiben, CV und Portfolio) **bis zum 8. September 2022** (Einlangen an der Universität) **digital an das APL Office** zu Händen peter.kozek@uni-ak.ac.at zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Universität für angewandte Kunst Wien steht für Chancengleichheit und Diversität und freut sich über Bewerbungen von Menschen aus unterschiedlichen Lebenskontexten, insbesondere auch Menschen mit Behinderung.

Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

121. STELLENAUSSCHREIBUNG: SERVICE-MITARBEITER* IN (M/W/D), LOGISTIK & BESCHAFFUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. November 2022 eine*n Service-Mitarbeiter*in (m/w/d, 40 Wochenstunden, unbefristet) für den Bereich Logistik & Beschaffung.

Anforderungsprofil:

- gute Deutschkenntnisse
- selbständig, zuverlässig und kommunikativ
- organisiert und teamorientiert
- flexibel
- gute Umgangsformen, gepflegtes und freundliches Auftreten
- körperliche Eignung

Tätigkeitsprofil:

Betreuung von Sitzungen, Seminaren und Veranstaltungen aller Art. Transport diverser Ausstellungsbehelfe (Tische, Sessel usw.), Reinigungsarbeiten und verschiedene Hilfsarbeiten.

Kernarbeitszeit: Mo-Fr, 7:00-15:00 Uhr (1x wöchentlich 11:00-19:00 Uhr)

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.828,-- brutto (14x jährlich) je Stelle und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis zum 1. September 2022 an den Bereich Logistik & Beschaffung per E-Mail an jasmin.aubrunner@uni-ak.ac.at.

Die Universität für angewandte Kunst Wien steht für Chancengleichheit und Diversität und freut sich über Bewerbungen von Menschen aus unterschiedlichen Lebenskontexten, insbesondere auch Menschen mit Behinderung.

Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin:

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 33 - 0

<https://www.dieangewandte.at>

Redaktion:

Mag. iur. Zekija Ahmetovic, Rechtsabteilung

Tel.: +43 1 711 33 - 2052

mitteilungsblatt@uni-ak.ac.at

<https://www.dieangewandte.at/mitteilungsblaetter>

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2022 nach Einholung einer Stellungnahme des Senats gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 UG folgende Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors bzw. des Rektorats der Universität für angewandte Kunst Wien erlassen.

I. Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors

Qualifikationen der Rektorin_des Rektors

§ 1 (1) Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs. 2, 2. Satz UG).

(2) In die Ausschreibung können neben den im Gesetz genannten Qualifikation vom Universitätsrat weitere Qualifikationen aufgenommen werden.

Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors

§ 2 (1) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens **zehn Monate** vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion, öffentlich auszuschreiben. Im Fall einer Abberufung oder eines Rücktritts hat die Ausschreibung längstens innerhalb von drei Monaten nach einem solchen Ereignis zu erfolgen (§ 23 Abs. 2, 1. Satz UG).

(2) Der Universitätsrat hat den Ausschreibungstext zu verfassen. Der Universitätsrat kann sich dabei des fachliche Rats von ihm beauftragter Experten, insbesondere aus der Branche der Personalberater, bedienen.

(3) Der Universitätsrat hat den Ausschreibungstext dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von **zwei Wochen** ab Vorlage zum Ausschreibungstext Stellung zu nehmen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG).

(4) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Ausschreibung durch den Universitätsrat eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung oder einen Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von **drei Wochen** ab die Schiedskommission anzurufen (§ 42 Abs. 8 UG).

(5) Die Schiedskommission hat innerhalb von **drei Monaten** ab Vorlage mit Bescheid darüber abzusprechen, ob eine Diskriminierung auf Grund eines oder mehrerer der in Abs. 4 genannten Gründe vorliegt (§ 43 Abs. 5 UG).

(6) Weiters bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung des Senats. Verweigert der Senat innerhalb von **zwei Wochen** ab Vorlage durch den Universitätsrat die Erteilung der Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext (in Abstimmung mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gemäß der Abs. 3 bis 5) vorzulegen. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen. Hat der Universitätsrat infolge Verweigerung der Zustimmung einen neuen Ausschreibungstext vorgelegt, und stimmt der Senat neuerlich nicht innerhalb von **zwei Wochen** zu, so geht die Zuständigkeit zur Erstellung einer Ausschreibung auf die zuständige Bundesministerin_ den zuständigen Bundesminister über. (§ 25 Abs. 1 Z 5 UG).

(7) Nach positiver Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und Zustimmung des Senats, in eventu nach Erstellung der Ausschreibung durch die zuständige Bundesministerin_ den zuständigen Bundesminister, beschließt der Universitätsrat den Ausschreibungstext zur Veröffentlichung.

(8) Für die Beschlussfassung im Universitätsrat gilt die jeweils geltende Geschäftsordnung des Universitätsrats.

(9) Der Ausschreibungstext ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien (idFk.: „Mitteilungsblatt“) zu veröffentlichen (§ 20 Abs. 6 Z 10 UG). Die Ausschreibungsfrist hat wenigstens **sechs Wochen** ab Veröffentlichung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt zu betragen. Der Universitätsrat kann die Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in weiteren nationalen und internationalen Medien beschließen.

(10) Sofern die Findungskommission (§ 3) feststellt, dass nicht genügend Bewerbungen, und/oder nur Bewerbungen nicht ausreichend qualifizierter Bewerberinnen oder Bewerber vorliegen, kann der Universitätsrat beschließen, eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen.

Findungskommission

§ 3 (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens binnen **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt eine Findungskommission einzurichten (§ 23a Abs. 1 UG).

(2) Der Findungskommission müssen mindestens zwei Frauen angehören. Sie besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats sowie einem weiteren, vom Universitätsrat zu bestellenden Mitglied des Universitätsrats;
2. der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie einem weiteren, vom Senat zu bestellenden Mitglied des Senats
3. einer weiteren Person (fünftes Mitglied), die von den Mitgliedern gemäß Z 1 und 2 einvernehmlich bestellt wird.

(3) Das fünfte Mitglied darf nicht Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär_in, Mitglied einer Landesregierung, Mitglied des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionär_in einer politischen Partei auch nicht eine Person sein, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt hat oder die an der Universität für angewandte Kunst Wien in den letzten vier Jahren Mitglied des Rektorats war (§ 21 Abs. 4 UG).

(4) Jedes Mitglied der Findungskommission kann Vorschläge für das zu bestellende fünfte Mitglied erstellen.

(5) Einigen sich die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab dem Zeitpunkt, zu welchem vier Mitglieder der Findungskommission bestellt sind, auf das fünfte Mitglied, ist § 21 Abs. 7 UG sinngemäß anzuwenden, dh die zuständige Bundesministerin_ der zuständige Bundesminister hat eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist das fünfte Mitglied aus einem Dreivorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auszuwählen, wobei die Auswahl den vier bereits bestellten Mitgliedern obliegt und die Person als gewählt gilt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das Präsidium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften hat den Dreivorschlag binnen **einem Monat** nach Befassung durch die Bundesministerin_ den Bundesminister vorzulegen. Solange kein Dreivorschlag erstattet wurde, können die vier bereits bestellten Mitglieder der Findungskommission die einvernehmliche Bestellung des fünften Mitglieds nachholen, wovon sie die zuständige Bundesministerin_ den zuständigen Bundesminister sowie Präsidium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften unverzüglich zu verständigen haben.

(6) Die_ Der Vorsitzende des Universitätsrates und die_ der Vorsitzende des Senates haben gemeinsam den Vorsitz in den Sitzungen der Findungskommission inne. Bei gleichzeitiger Verhinderung der vorgenannten Vorsitzenden leitet das fünfte Mitglied die entsprechende Sitzung. Sitzungen können von jeder_ jedem Vorsitzenden sowie von mindestens zwei Mitgliedern der Findungskommission gemeinsam einberufen werden. Die entsprechende Sitzung muss spätestens nach Ablauf **einer Woche** ab Einberufung anberaumt werden.

(7) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn drei von fünf Mitgliedern anwesend sind.

(8) Sofern die physische Anwesenheit eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder oder aller Mitglieder der Findungskommission in einer Sitzung nicht möglich (z.B. aufgrund von gesundheitlichen Gründen, rechtlichen oder faktischen Gegebenheiten) oder nicht tunlich (z.B. aufgrund von Ortsabwesenheit, höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse) ist, können die Vorsitzenden (vgl. Abs. 6) gemeinsam verfügen, dass dieses Mitglied bzw. diese Mitglieder unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) an der Sitzung teilnehmen oder bei physischer Abwesenheit aller Mitglieder der Findungskommission die gesamte Sitzung (inklusive der Beratungen, Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfassungen) unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) durchgeführt wird, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. alle teilnehmenden Mitglieder der Findungskommission müssen mit der Verwendung technischer Kommunikationsmittel einverstanden sein;

2. die nachfolgenden Kriterien für die Verwendung technischer Kommunikationsmittel müssen erfüllt sein:

2.1. die unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) teilnehmende Person bzw. Personen müssen jedenfalls für alle teilnehmenden Personen wechselseitig hörbar sein;

2.2. die Datenübermittlung muss auf sicheren Kanälen erfolgen;

2.3. die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein;

2.4. die Art der Durchführung der Sitzung (auch die Verwendung technischer Kommunikationsmittel durch einzelne oder alle Personen) sowie die Beschlussfassung darüber sind im Protokoll festzuhalten.

Bei Teilnahme an einer Sitzung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) gilt das betreffende Mitglied bzw. gelten die betreffenden Mitglieder der Findungskommission oder die gesamte Findungskommission für die Beschlussfassung als anwesend.

(8A) Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 8, Unterpunkte 2.1, 2.2. und/oder, sofern eine solche Beziehung stattfindet, Unterpunkt 2.3. während der Sitzung (etwa wegen technischer Probleme und/oder Verschlechterung der Datenleitungen) wegfallen, ist die Sitzung von den Vorsitzenden abubrechen und neu einzuberufen.

(9) In dringenden Fällen kann die Findungskommission einen schriftlichen Umlaufbeschluss (in Papierform, per Telefax oder E-Mail) fassen. Ein solcher Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn alle Mitglieder der Findungskommission einstimmig zustimmen, dass der gestellte Antrag in Form eines Umlaufbeschlusses zur Abstimmung gebracht werden kann.

(10) Die Beschlüsse der Findungskommission werden mit Zweidrittelmehrheit getroffen (§ 23a Abs. 5 UG), sofern das UG oder diese Wahlordnung nicht zwingend eine höheres Mehrheitserfordernisvorsieht.

(11) Die Aufgaben der Findungskommission sind:

1. Übermittlung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin_des Rektors an die Mitglieder des Senats, vorausgesetzt, diese haben eine Verschwiegenheitserklärung gemäß § 48 UG abgegeben und dies der Findungskommission nachgewiesen. Die Übermittlung findet nach Ablauf der Bewerbungsfrist statt. Es besteht die Möglichkeit, die Bewerbungsfrist um maximal drei Wochen zu verlängern.
2. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin_des Rektors.
3. Aktive Suche nach Kandidat_innen für die Funktion der Rektorin_des Rektors. Dabei steht es der Findungskommission frei, sich für die Suche externer Berater_innen, zu bedienen, vorausgesetzt diese haben sich zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wahl der Rektorin_des Rektors verpflichtet.
4. Organisation der Anhörungen von nach Ansicht der Findungskommission geeigneten Kandidat_innen.
 - a. Zeitpunkt und Ort einer Anhörung sind spätestens **zwei Wochen** vor der jeweiligen Anhörung dem Vorsitz des Universitätsrats und des Senats, dem Vorsitz der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien, den Betriebsratsvorsitzenden für das allgemeine Universitätsratspersonal und für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal sowie dem Vorsitz des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln sowie auf der Homepage der Universität für angewandte Kunst Wien und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

- b. Die Anhörungen werden von der_dem Vorsitzenden des Universitätsrats und der_dem Vorsitzenden des Senats gemeinsam geleitet.
5. Falls erforderlich oder zweckdienlich kann die Findungskommission weitere Besprechungen, auch nicht-öffentlicher Natur, mit den Kandidat_innen führen.
6. Erstellung eines Dreivorschlags für die Wahl der Rektorin_des Rektors an den Senat innerhalb von längstens **vier Monaten** ab der Veröffentlichung der Ausschreibung.

(12) Der Dreivorschlag der Findungskommission hat die drei nach Dafürhalten der Findungskommission für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidat_innen zu enthalten. Die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidat_innen, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Dreivorschlag aufzunehmen. Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend. Bei der Erstellung des Vorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß B-GIBG zu beachten.

(13) Übermittelt die Findungskommission innerhalb von **vier Monaten** ab Veröffentlichung der Ausschreibung dem Senat keinen Dreivorschlag, so hat der Universitätsrat im Rahmen einer Ersatzvornahme einen Dreivorschlag zu beschließen, der für den Senat nicht bindend (§ 4 Abs. 1) ist. Für die Beschlussfassung gilt die jeweils geltende Geschäftsordnung des Universitätsrats.

(14) Die Findungskommission entscheidet über die Aufnahme der Kandidatinnen_Kandidaten in den Dreivorschlag mit Zweidrittelmehrheit.

(15) Die Findungskommission hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ihren Dreivorschlag für die Bestellung der Rektorin_des Rektors zur Stellungnahme vorzulegen. Gleiches gilt im Fall des Abs. 13 für den im Wege der Ersatzvornahme ergangenen Dreivorschlag des Universitätsrates. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen **einer Woche** Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8c UG).

(16) Die Schiedskommission hat über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bezüglich des Dreivorschlags der Findungskommission (oder, im Falle des Abs. 13, des Universitätsrates) binnen **14 Tagen** zu entscheiden (§ 43 Abs. 5, 2. Satz UG).

(17) Der Dreivorschlag der Findungskommission, im Fall des Abs. 13 der im Wege der Ersatzvornahme ergangene Dreivorschlag des Universitätsrates, ist nach positiver Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dem Senat zu übermitteln.

Dreivorschlag des Senats

§ 4 (1) (i) Nach Vorlage des Dreivorschlags der Findungskommission erstellt der Senat innerhalb von längstens **vier Wochen** einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin_des Rektors unter Berücksichtigung des Dreivorschlags der Findungskommission. Weicht der Senat vom Dreivorschlag der Findungskommission ab, hat er seinem Dreivorschlag eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung, insbesondere unter Darstellung der Gründe für das Abweichen, anzuschließen. Im Fall des § 3 Abs 13 (Untätigkeit der Findungskommission) beginnt die vierwöchige Frist für die Erstellung des Dreivorschlags des Senats mit Vorlage des im Wege der Ersatzvornahme erstellten Dreivorschlags des Universitätsrates an den Senat. (ii) Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß B-

GIBG zu beachten (§ 25 Abs. 1 Z 5 a UG). (iii) Sobald der Dreivorschlag des Senats erstellt wurde, informiert der Senat den Vorsitzenden des Universitätsrates darüber, sowie über den Zeitpunkt der Vorlage an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen laut Abs 2.

(2) Der Senat hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen seinen Dreivorschlag für die Bestellung der Rektorin_des Rektors innerhalb von längstens **einer Woche** ab seiner Erstellung zur Stellungnahme vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen **einer Woche** Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8c UG).

(3) Die Schiedskommission hat über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bezüglich des Dreivorschlags des Senats binnen **14 Tagen** zu entscheiden (§ 43 Abs. 5, 2 Satz UG).

(4) Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 1, 2 und gegebenenfalls 3 und nach Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen hat der Senat den Dreivorschlag dem Universitätsrat zu übermitteln. Hierfür wird dem Senat das Recht eingeräumt, Kandidat_innen zu einer Anhörung einzuladen, die zwar nicht zu einer der von der Findungskommission gemäß § 3 Abs. 11 Z 4 WO organisierten Anhörung geladen wurden, dem Senat jedoch für die Funktion der Rektorin_des Rektors potenziell geeignet erscheinen.

(5) Hat der Senat nicht binnen vier Wochen ab der Vorlage des Dreivorschlags der Findungskommission einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin_des Rektors erstellt, wird von einem solchen abgesehen, und orientiert sich der Universitätsrat (nicht bindend) am Dreivorschlag der Findungskommission. Im Fall dass keine ausreichende Anzahl an geeigneten Bewerber_innen vorhanden ist, wird der Findungskommission bzw. dem Senat das Recht eingeräumt, beim Universitätsrat einen Zweivorschlag oder eine Neuausschreibung anzuregen. Dem Senat wird die Möglichkeit eingeräumt, die Empfehlung einer Reihung abzugeben.

Wahl der Rektorin oder des Rektors im Universitätsrat

§ 5 (1) Der Universitätsrat hat innerhalb von **vier Wochen** ab Vorlage des Dreivorschlags des Senats die Rektorin oder den Rektor aus diesem Dreivorschlag für eine Funktionsperiode von vier Jahren, beginnend mit dem 1. Oktober und endend mit dem 30. September, zu wählen (§ 21 Abs. 1 Z 4 UG). Hat der Senat innerhalb der vierwöchigen Frist nach § 4 Abs 1 (i) keinen Dreivorschlag erstellt, hat der Universitätsrat die Wahl innerhalb von **vier Wochen** ab dem Zeitpunkt, bis zu welchem der Senat seinen Dreivorschlag zu erstellen hatte, vorzunehmen.

(2) Gemäß § 19 Abs. 3 UG sind Wahlen geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig. Sofern die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 3 Abs. 8 nicht möglich oder untunlich ist, kann dieses Mitglied bzw. können diese Mitglieder unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) ihre Stimme gegenüber einer_einem von der_vom Vorsitzenden des Universitätsrats beauftragten Öffentlichen Notar_in unter Ausschluss der übrigen Mitglieder des Universitätsrats abgeben. Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Universitätsrats an der Wahl in Präsenz teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat die/der Vorsitzende des

Universitätsrats unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen.

(3) Die Rektorin_Der Rektor wird aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts unter Verwendung des amtlichen Stimmzettels gewählt. Dieser hat die Wahl zu bezeichnen und die Namen der Vorgeschlagenen zu enthalten.

(4) Gewählt ist jene_r Kandidat_in, die_der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen Kandidat_innen durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich aufgrund des ersten Wahlganges die Notwendigkeit, zwischen drei Kandidat_innen eine Stichwahl durchzuführen, so ist zuerst eine Entscheidung zwischen den stimmenschwächeren Kandidat_innen herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen den Zweitgereihten kein Ergebnis, so entscheidet das Los, wer in die finale Stichwahl aufsteigt. Führt auch die finale Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das von der_dem Vorsitzenden des Universitätsrats zu ziehen ist.

(5) Die_Der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahl der_dem Gewählten sowie der_dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien zu verlautbaren.

Wiederwahl des Rektors

§ 6 (1) Gibt die amtierende Rektorin_der amtierende Rektor rechtzeitig vor der Ausschreibung der Funktion ihr_sein Interesse bekannt, die Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dies mit jeweils einfacher Mehrheit beschließen (§ 23b Abs. 1 UG).

(2) Gibt die amtierende Rektorin_der amtierende Rektor rechtzeitig vor der Ausschreibung der Funktion ihr_sein Interesse bekannt, diese Funktion für eine dritte Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen, wobei der Senat zuerst abzustimmen hat (§ 23b Abs. 2 UG).

II Wahl der Vizerektor_innen

§ 7 (1) Die gewählte Rektorin_Der gewählte Rektor erstellt binnen zwei Wochen nach der Anhörung von Kandidat_innen für die Vizerektorate einen Wahlvorschlag für die Vizerektor_innen (§ 23 Abs. 1 Z 2 UG). Dieser muss sowohl die Anzahl als auch das Beschäftigungsausmaß der Vizerektor_innen beinhalten.

(2) Der Senat kann zu den Wahlvorschlägen der Rektorin_des Rektors bezüglich der Vizerektor_innen (Anzahl, Beschäftigungsausmaß und Wahlvorschlag) binnen **vier Wochen** ab Vorlage Stellung nehmen (§ 25 Abs. 1 Z 6 UG). Die Vizerektor_innen sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin_des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin_des Rektors entspricht. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 24 Abs. 2 UG).

(3) Über jede vorgeschlagene Vizerektorin_jeden vorgeschlagenen Vizerektor ist im Universitätsrat getrennt abzustimmen. Es kommen die Bestimmungen nach § 5 dieser Wahlordnung sinngemäß zur Anwendung.

(4) Werden einzelne Personen als Vizerektor_innen vom Universitätsrat nicht bestätigt, hat die gewählte Rektorin_der gewählte Rektor einen geänderten Vorschlag (zur Besetzung der fehlenden Vizerektor_innen) nach Stellungnahme durch den Senat dem Universitätsrat zur neuerlichen Beschlussfassung binnen **drei Wochen** zu übermitteln.

(5) Scheidet die Rektorin_der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode der Rektorin _des Rektors noch keine neue Rektorin_kein neuer Rektor gewählt, endet die Funktion der Vizerektor_innen mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin_des neuen Rektors gewählten Vizerektor_innen (§ 24 Abs. 3 UG).

(6) Dem Rektorat haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei einer ungeraden Anzahl von Rektoratsmitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Rektoratsmitglieder rechnerisch um ein Rektoratsmitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist (§ 20 a Abs. 2 UG).

(7) Das Wahlergebnis ist der oder dem Gewählten sowie der oder dem Vorsitzenden des Senats von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen und anschließend im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien kundzumachen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit 21. Juni 2022 in Kraft.

Der Vorsitzende des Universitätsrates

DI Thomas Jakoubek